

Friedhofsgebührensatzung

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Meuselwitz für den Friedhof in Falkenhain

Der Gemeindegemeinderat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Meuselwitz hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 30.01.2024 für den Friedhof in Falkenhain die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Falkenhain gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	30,00
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte 2 Grabstellen (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	60,00
1.1.2	Erdreihengrabstätten (1 Sarg)	26,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1.	Urnenwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen	30,00
1.2.2	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, sowie Namensnennung; pro Jahr (Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	47,00

1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung	
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung	
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr	12,00
	(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	
3.	Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle	50,00
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden	
	(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Meuselwitz, 30.01.2024

Ort, den

Siegel

gez. B. Dröse-Schmidt

Vorsitzende/r od. Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates

gez. Köttnitz

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Gera, 14.03.2024

Ort, den

Siegel

gez. Strauß

Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt Altenburger Land

Die Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Meuselwitz für den Friedhof in Falkenhain wird gemäß § 33 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) i.V.m. § 118 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) rechtsaufsichtlich genehmigt

Altenburg, 03.04.2024

Ort, den

Siegel

gez. i.A. Seiferth

Fachdienst Kommunalaufsicht